gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



402.0000.002 Industrieprimer weiß Artikel-Nr.:

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Druckdatum: 31.05.2023 DE Version: Ausgabedatum: 03.02.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 402.0000.002 Handelsname/Bezeichnung Industrieprimer weiß

UFI: 6W73-300U-7007-3CEY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

Relevante identifizierte Verwendungen:

Rostschutzgrundierung

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Okalin Farbenerzeugungs-GmbH

Obermaverstraße.1 Telefon: +43 (0) 7724/2405-0 A-5261 Uttendorf Telefax: +43 (0) 7724/2405-32

Auskunft gebender Bereich:

Labor/Entwicklung

E-Mail info@okalin.at

1.4. Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale Wien (0-24h) +43 (0) 1/406 4343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Flam. Liq. 3 / H226 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung. Eve Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

einmaliger Exposition

Aquatic Chronic 2 / H411 Gewässergefährdend Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme







Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P403 + P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P403 + P235

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig siedend

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum:

Version:

402.0000.002 31.05.2023 Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Ausgabedatum: 03.02.2023 DE Seite 2 / 11

EUH211

Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel

nicht einatmen.

EUH208 Enthält Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Alkydharz lösungsmittelhältig

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Bezeichnung	Gew-%
Index-Nr.	Einstufung // Bemerkung	
265-150-3	01-2119463258-33	
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig siedend	10 - 20
649-327-00-6	Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / EUH066	
265-150-3	01-2119548395-31	
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta,niedrig siedend	10 - 20
649-327-00-6	Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / EUH066	
231-944-3	T	0 = =
7779-90-0	Trizinkbis(orthophosphat)	2,5 - 5
030-011-00-6	Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410	
204-658-1	01-2119485493-29	4 0 5
123-86-4	n-Butylacetat	1 - 2,5
607-025-00-1	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336 / EUH066	
201-148-0	01-2119484609-23	4 0 5
78-83-1	2-Methyl-1-propanol	1 - 2,5
603-108-00-1	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1	
045 040 4	H318 / STOT SE 3 H336	
245-018-1 22464-99-9	01-2119979088-21	0.04 0.4
22404-99-9	Zirkoncarboxylat Repr. 2 H361	0,01 - 0,1
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Repr. 2 H361 >= 0	
205-250-6	01-2119524678-29	
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	0,01 - 0,1
100-02-1	Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1A H317 / Repr. 1B H360 / Aquatic Acute 1	0,01 - 0,1
	H400 / Aquatic Chronic 3 H412	
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Repr. 2 H361 >= 0	
	Cpd2.incolor Nonzerittationografization (OOE). Nopr. 2 11001 >= 0	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum:

Version:

402.0000.002 31.05.2023

Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Ausgabedatum: 03.02.2023

DE Seite 3 / 11

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren 5.2.

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 402.0000.002 Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Druckdatum: 31.05.2023 DE Seite 4 / 11 Version: Ausgabedatum: 03.02.2023

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig siedend

Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 100 ppm TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3 TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3

Bemerkung: (C9-C14 Aliphaten)

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig siedend

Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 100 ppm TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3 TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3

Bemerkung: (C9-C14 Aliphaten)

n-Butylacetat

Index-Nr. 607-025-00-1 / EG-Nr. 204-658-1 / CAS-Nr. 123-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3; 62 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 124 ppm

2-Methyl-1-propanol

Index-Nr. 603-108-00-1 / EG-Nr. 201-148-0 / CAS-Nr. 78-83-1

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m3; 100 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m3; 100 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Methyl-1-propanol

Index-Nr. 603-108-00-1 / EG-Nr. 201-148-0 / CAS-Nr. 78-83-1 DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 310 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 55 mg/m³

n-Butylacetat

Index-Nr. 607-025-00-1 / EG-Nr. 204-658-1 / CAS-Nr. 123-86-4

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 960 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 480 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 480 mg/m³ DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 859,7 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 859,7 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 102,34 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 102,34 mg/m³

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 402.0000.002 Industrieprimer weiß

 Druckdatum:
 31.05.2023
 Bearbeitungsdatum:
 03.02.2023
 DE

 Version:
 52
 Ausgabedatum:
 03.02.2023
 Seite 5 / 11

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig siedend

Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1500 mg/m³ DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

PNEC:

2-Methyl-1-propanol

Index-Nr. 603-108-00-1 / EG-Nr. 201-148-0 / CAS-Nr. 78-83-1

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,4 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,04 mg/L PNEC Sediment, Süßwasser: 1,52 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 0,152 mg/kg

PNEC, Boden: 0,0699 mg/kg

n-Butylacetat

Index-Nr. 607-025-00-1 / EG-Nr. 204-658-1 / CAS-Nr. 123-86-4

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,18 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,018 mg/L PNEC Sediment, Süßwasser: 0,981 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0981 mg/kg

PNEC, Boden: 0,0903 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0.4 mm : Durchbruchszeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Aussehen: Flüssig
Farbe: siehe Etikett
Geruch: charakteristisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum:

Version:

402.0000.002 31.05.2023

Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Ausgabedatum: 03.02.2023 Seite 6 / 11

Geruchsschwelle: nicht anwendbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 130 °C

Quelle: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

DE

Naphta, niedrig siedend

Entzündbarkeit: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol-%

Quelle: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

Naphta, niedrig siedend

7 Vol-% Obere Explosionsgrenze:

Quelle: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

Naphta, niedrig siedend

Flammpunkt: 24 °C

Methode: DIN 53213

Zündtemperatur:

Quelle: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

Naphta, niedrig siedend

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: 6 - 8 / 100,0 Gew-%

Kinematische Viskosität (40°C): < 700 mm²/s

Viskosität bei 23 °C: 140 s 4 mm

Methode: DIN 53211

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Dampfdruck bei 20 °C: 1,3919 mbar

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,40 g/cm³

Methode: DIN 53217 Teil 2

Relative Dampfdichte: nicht anwendbar nicht anwendbar Partikeleigenschaften:

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 70,63 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 28.87 Gew-% Wasser: 0.00 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum:

Version:

402.0000.002

Industrieprimer weiß

31.05.2023 Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 52 Ausgabedatum: 03.02.2023 DE Seite 7 / 11

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr.	Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung	
CAS-Nr.		(EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
205-250-6 136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Repr. 1B	

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 402.0000.002 Industrieprimer weiß

 Druckdatum:
 31.05.2023
 Bearbeitungsdatum:
 03.02.2023
 DE

 Version:
 52
 Ausgabedatum:
 03.02.2023
 Seite 8 / 11

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel nach Ö-NORM S 2100:

55502 Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste

in Gebinden.

Abfallbezeichnung gemäß EAKV:

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE Seeschiffstransport (IMDG): PAINT Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND

Meeresschadstoff p

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

in Gebinden <= 5 Liter KEINE GÜTER DER KLASSE 3

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

in Gebinden <= 5 Liter Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG CODE.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum: 402.0000.002

Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 31.05.2023 Version:

DE Seite 9 / 11 Ausgabedatum: 03.02.2023

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in q/L): 410,1

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend (AwSV)

Klassifizierung gemäß VbF Österreich:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom

0,50 kg/h

oder

50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Massenkonzentration

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig	01-2119463258-33
64742-48-9	siedend	
265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Naphta, niedrig	01-2119548395-31
64742-48-9	siedend	
204-658-1	n-Butylacetat	01-2119485493-29
123-86-4		
201-148-0	2-Methyl-1-propanol	01-2119484609-23
78-83-1		
245-018-1	Zirkoncarboxylat	01-2119979088-21
22464-99-9		
205-250-6	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	01-2119524678-29
136-52-7		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226 Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei STOT SE 3 / H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

einmaliger Exposition verursachen.

Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen. Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



 Artikel-Nr.:
 402.0000.002
 Industrieprimer weiß

 Druckdatum:
 31.05.2023
 Bearbeitungsdatum: 03.02.2023
 DE

 Version:
 52
 Ausgabedatum: 03.02.2023
 Seite 10 / 11

STOT SE 3 / H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

pei Kann die Atemwege reizen.

langfristiger Wirkung.

Skin Irrit. 2 / H315 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden. Repr. 2 / H361 Reproduktionstoxizität Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem

anderen Expositionsweg besteht). Verursacht schwere Augenreizung.

Eye Irrit. 2 / H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Skin Sens. 1A / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder

Haut

Repr. 1B / H360 Reproduktionstoxizität

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder

das Kind im Mutterleib schädigen (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem

anderen Expositionsweg besteht). Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Aquatic Chronic 3 / H412

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten Auf der Basis von Prüfdaten. Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/-reizung Berechnungsmethode. STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Berechnungsmethode.

einmaliger Exposition

Gewässergefährdend

Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert
BGW Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: Druckdatum:

Version:

402.0000.002 31.05.2023 Industrieprimer weiß

Bearbeitungsdatum: 03.02.2023 Ausgabedatum: 03.02.2023 DE Seite 11 / 11

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

^{*} Daten gegenüber der Vorversion geändert